



Gemeinde Saal a.d. Donau

Niederschrift über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Dienstag, 09.04.2024
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	22:00 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Nerb, Christian

Mitglieder des Gemeinderates

Czech, Werner
Dietz, Walter
Eichinger, Doris
Fahrnholz, Martin
Ludwig, Wolfgang
Marxreiter, Josef
Petersen, Svea
Plank, Karin
Puntus, Robert
Rieger, Matthias
Rummel, Josef
Russ, Heinz
Schlachtmeier, Johannes
Schmid, Bernd
Schneider, Josef
Überrigler, Burghardt
Wolter, Sandra

Anwesend bis TOP 2

Schriftführer

Zeitler, Tobias

Verwaltung

Arnold, Sabine
Fahrnholz, Gertraud

Weitere Anwesende:

Wieland, Ramona - Gemeinderatsmitglied

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Eichstetter, Karl

Fuchs, Robert

Kasper, Mario

Ortssprecher

Raith, Christian

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen
2. Veränderung im Gemeinderat; Rücktritt von Herrn Heinz Russ
Vorlage: 01/HA/114/2024
3. Veränderung im Gemeinderat; Neubestellung und Vereidigung von Frau Ramona Wieland
Vorlage: 01/HA/115/2024
4. Veränderung im Gemeinderat; Neubesetzung der Ausschusssitze von Herrn Heinz Russ
Vorlage: 01/HA/116/2024
5. Antrag auf Baugenehmigung zur Erweiterung des bestehenden Milchviehstalls und Neubau einer Güllegrube für Rindergülle, FINr. 55, Gemarkung Reißing
Vorlage: 01/BA/133/2024
6. Antrag auf Baugenehmigung zum Abbruch einer Scheune und Neubau einer landwirtschaftlich genutzten Halle, Oberes Dorf 13, FINr. 8, Gemarkung Einmuß
Vorlage: 01/BA/134/2024
7. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von Anbauten am bestehenden Wohnhaus, Weißer-Stein-Str. 7, FINr. 1013, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/136/2024
8. Antrag auf Baugenehmigung zum Ausbau des Dachgeschosses, Waldstr. 4, FINr. 473/2, Gemarkung Mitterfecking
Vorlage: 01/BA/132/2024
9. Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Schuppens zum Einstellen von Traktor und Anhänger, Zur Schanz 5, FINr. 124/4, Gemarkung Oberschambach
Vorlage: 01/BA/135/2024
10. Frühzeitige Beteiligung der Gemeinde im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bbauungsplans "Logistikpark Stocka" (Markt Rohr) mit paralleler Änderung des FNP durch DB Nr. 20
Vorlage: 01/BA/128/2024
11. Bürgerantrag zur inhaltlichen, juristischen und finanziellen Beteiligung im Widerstand gegen den Logistikpark Stocka
Vorlage: 01/HA/118/2024
12. Europawahl 2024 - Erfrischungsgeld Wahlhelfer
Vorlage: 01/EDV/017/2024
13. Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG);
Bestätigung des Kommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Schambach
Vorlage: 01/Feuer/005/2024
14. Bahnhofskiosk; Vergabe Ausstattung - Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters
Vorlage: 01/BGM/002/2024
15. Sanierung GVS Seilbach - Schambach im Panmaxverfahren; Auftragserteilung
Vorlage: 01/HA/117/2024
16. Kommunaler Ordnungsdienst; weitere Beauftragung
Vorlage: 01/Ord/029/2024
17. Strombündelausschreibung für die Jahre 2026 - 2027
Vorlage: 01/BGM/003/2024
18. Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Christian Nerb eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Gemeinderates fest.

Gegen die Tagesordnung liegen keine Einwendungen vor.

Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus.

Ansonsten liegen gegen die Niederschrift vom 05.03.2024 keine Einwendungen vor, sodass diese als genehmigt gilt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen

Der Erste Bürgermeister informiert:

Das Glockenwerk der Kirche St. Peter & Paul in Peterfecking wird erneuert, dazu wurde Fa. Perner beauftragt mit einem Kostenfaktor von 3.800 €.

Für den möglichen Anbau an das Schützenheim in Einmuß für Vereine liegt die Kostenschätzung bei 498.000 €. Derzeit wird überprüft, ob Fördermittel über das Amt für ländliche Entwicklung in Höhe von 300.000 € oder über LEADER in Höhe von 200.000 € erhalten werden können.

Für das HLF 20 wurde die Ausstattung in Auftrag gegeben in Höhe von 64.000 €.

Da es in den letzten beiden Jahren kaum Anmeldungen für die Ferienbetreuung durch die AWO gab, wird es heuer keine konkrete Abfrage geben. Sollte dennoch eine Betreuung notwendig werden, können sich die Eltern jedoch an die AWO wenden. In diesem Fall findet eine Betreuung im Schülerhort in Kelheim statt.

Für die Maßnahme zur Anlage eines Geh- und Radweges entlang der B 16 zwischen Saal a.d.Donau und dem Ortsteil an der Teugner Straße B16, Abschnitt 2680, Station 0,520 – Abschnitt 2680, Station 0,770 wurden zwischen dem staatlichen Bauamt Landshut – Straßenbauverwaltung – und der Gemeinde Saal a.d.Donau sowie mit dem Ingenieurbüro Wutz zwischenzeitlich die Verträge geschlossen. Die Kostenschätzung liegt bei 700.000 €. Die Kosten werden zu 100% vom Staatlichen Bauamt übernommen.

Derzeit wird geprüft, ob zur Gewährleistung eines sicheren Schulweges in Oberschambach (Bereich Kapelle bei Bachler Straße) eine Querungshilfe, eine Drückampel oder ein Zebrastreifen geschaffen werden kann. Da es sich um eine Staatsstraße handelt, ist eine Abstimmung mit dem Landratsamt erforderlich.

Eine erneute Verkehrszählung im Bereich der Hauptstraße, Messort Bärenbäck, hat gezeigt, dass stündlich mehr als 800 Fahrzeuge (ankommend Ri. Ortsmitte 402 und abfahrend Ri. Haunersdorfer Straße 409) die Straße passieren. Damit sind zumindest schon seitens des fließenden Verkehrs die Voraussetzungen zur Genehmigung einer Querungshilfe gegeben. Es fehlt jedoch noch die Messung des Fußgängeraufkommens.

Im Bereich des Messortes Lottohäuschen hingegen ist das Verkehrsaufkommen zu gering für eine Querungshilfe, wie die letzte Messung gezeigt hat. Da jedoch ein Umzug in das Bahnhofsgebäude geplant ist, geht Bürgermeister Nerb davon aus, dass sich die Situation hier entspannen wird.

Die Schützengesellschaft 1882 Saal a. d. Donau e.V. veranstaltet am 29.07.2024 für alle Vereine, Firmen und Gruppierungen in Saal a.d.Donau eine Dorfmeisterschaft, an der sich Vereine oder auch Gemeinderatsfraktionen beteiligen können.

Mit Fa. Gammel Engineering GmbH wurde ein Beratungs- und Ingenieurvertrag geschlossen für die Projektentwicklung / Machbarkeitsstudie nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“.

Die Anmeldungen für die AWO Kinderkrippe „Schneckenhaus“ im Krippenjahr 2024/25 sind abgeschlossen. Alle Anmeldungen aus Saal mit Eingemeindungen konnten angenommen werden. 4 Kinder aus Thaldorf und 1 Kind aus Kelheim kamen auf die Warteliste.

Eine mögliche Erhöhung der Kindergartengebühren für den Kindergarten „Fröhliche Heide“ wird dem Gremium in einer der nächsten Sitzungen vorgelegt.

Weiter informiert Bürgermeister Nerb über den aktuellen Planungsstand zum Breitbandausbau. Die Ausschreibung ist bereits erfolgt, für Mai ist die Vergabe vorgesehen.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 18

2. Veränderung im Gemeinderat; Rücktritt von Herrn Heinz Russ

Sachverhalt:

Das Mitglied des Gemeinderats Herr Heinz Russ hat mit Schreiben vom 01.03.2024 beantragt, ihn von seiner Tätigkeit als Gemeinderat zu entbinden.

Gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG kann eine zum Gemeinderat gewählte Person sein Amt niederlegen. Der durch das Änderungsgesetz vom 16.02.2012 (GVBl S. 30) eingefügte Satz 2 in Art. 48 Abs. 2 GLKrWG ergänzt die nach Art. 47 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG ohne Angabe von Gründen zulässige Ablehnung der Wahl. Es stellt klar, dass eine gewählte Person nach Beginn der Wahlzeit das Amt niederlegen kann.

Der Gemeinderat stellt die Niederlegung des Amtes fest und entscheidet über das Nachrücken des Listennachfolgers (Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG).

Herr Russ war seit 01.05.1990 im Gemeinderat.

Nach dem amtlichen Endergebnis der letzten Gemeinderatswahl vom 15.03.2020 wurde Herr Heinz Russ im Wahlvorschlag SPD in den Gemeinderat gewählt. Listennachfolger wäre Herr Herbert Seidl, welcher jedoch das gemeindliche Ehrenamt aus persönlichen Gründen nicht annehmen kann. An nächster Stelle steht Frau Ramona Wieland. Sie hat bereits ihre Bereitschaft zur Übernahme des gemeindlichen Ehrenamtes erklärt und ist in der Gemeinderatssitzung zu vereidigen.

Im Anschluss schildert der Erste Bürgermeister den politischen Werdegang von Gemeinderat Russ, dankt ihm für sein herausragendes Engagement und würdigt seine großen Verdienste. Anschließend wird ihm eine Dankesurkunde und ein Abschiedsgeschenk überreicht.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Rücktritt des Mitglieds Herrn Heinz Russ, beantragt mit Schreiben vom 01.03.2024, zu. Die Niederlegung des Ehrenamtes wird zum 09.04.2024 wirksam.

Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0 Anwesend 18 Persönlich beteiligt 1

Gemeinderat Russ war wegen persönlicher Beteiligung von der Beschlussfassung auszuschließen.

3. Veränderung im Gemeinderat; Neubestellung und Vereidigung von Frau Ramona Wieland

Sachverhalt:

Das Mitglied des Gemeinderats Herr Heinz Russ hat mit Schreiben vom 01.03.2024 beantragt, ihn von seiner Tätigkeit als Gemeinderat zu entbinden. Der Gemeinderat hat mit obigem Beschluss entschieden, dem Rücktritt des Mitglieds Herrn Heinz Russ zuzustimmen. Die Niederlegung des Ehrenamtes wird zum 09.04.2024 wirksam.

Herr Russ war seit 01.05.1990 im Gemeinderat.

Bei der letzten Gemeinderatswahl vom 15.03.2020 war Herr Heinz Russ im Wahlvorschlag Nr. 05 der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in den Gemeinderat gewählt worden. Listennachfolger wäre Herr Herbert Seidl, welcher jedoch das gemeindliche Ehrenamt aus persönlichen Gründen nicht annehmen kann. An nächster Stelle steht Frau Ramona Wieland. Sie hat bereits erklärt, die Wahl anzunehmen.

Frau Wieland spricht den Eid gemäß Art. 31 Abs. 4 GO.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt Frau Ramona Wieland als neues Gemeinderatsmitglied.

Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

4. Veränderung im Gemeinderat; Neubesetzung der Ausschusssitze von Herrn Heinz Russ

Sachverhalt:

GRM Russ war Mitglied der Gemeinschaftsversammlung der VG Saal a.d.Donau.

Darüber hinaus war er Vertreter im Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Saal a.d.Donau.

Durch das Ausscheiden von Herrn Russ sind diese Ausschusssitze neu zu besetzen.

Die SPD-Fraktion benennt folgende Besetzung:

Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau

Mitglied: Wolfgang Ludwig (bisher Heinz Russ)

Vertretung: Ramona Wieland (bisher Wolfgang Ludwig)

Rechnungsprüfungsausschuss

Mitglied: Svea Petersen (wie bisher)

Vertreter: Wolfgang Ludwig (bisher Heinz Russ)

Weitere Veränderungen:

Haupt-, Werks-, Bau- und Umweltausschuss

Mitglied: Ramona Wieland (bisher Wolfgang Ludwig)

Vertretung: Wolfgang Ludwig (bisher Svea Petersen)

Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschuss

Mitglied: Wolfgang Ludwig (bisher Svea Petersen)

Vertreter: Svea Petersen (bisher Wolfgang Ludwig)

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt die Ausschussbesetzung wie von der SPD-Fraktion vorgeschlagen.

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

5. Antrag auf Baugenehmigung zur Erweiterung des bestehenden Milchviehstalls und Neubau einer Güllegrube für Rindergülle, FINr. 55, Gemarkung Reißing

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im Außenbereich. Geplant ist die Errichtung eines Milchviehstalls und einer Güllegrube. Die Güllegrube ist offen mit einem Außendurchmesser von 18,36 m geplant. Die lichte Tiefe beträgt 4 m.

Der Stall ist mit einer Grundfläche von 37,40 m x 12,55 m, mit einem 5 m tiefen Futtertisch über die gesamte Länge und einem Laufhof mit 7 m x 4 m geplant. Eine Sickersmulde von ca. 35 m² soll im nordöstlichen Bereich, oberhalb des Stalles entstehen. Der Stall ist mit einem Pultdach und 12 ° Dachneigung und einer Wandhöhe von 8 m geplant.

2022 wurde ein Bauantrag zum Anbau eines Rinderlaufhofes mit Liegeboxen genehmigt, der ein immissionsschutztechnisches Gutachten beinhaltet. Die nun geplante Erweiterung wurde damals bereits in etwas anderer Form mit betrachtet. Vom Gutachter liegt eine Stellungnahme den Bauvorlagen bei, dass keine erneute Begutachtung erforderlich ist, da aufgrund der geplanten Lage und der unveränderten Anzahl an Tierbestand von einer Einhaltung der Werte ausgegangen werden kann.

Im Außenbereich ist eine Bebauung dann zulässig, wenn diese einem privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb dient.

Laut Antragsformular wurden die Nachbarzustimmungen erteilt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter der Voraussetzung der Bestätigung der landwirtschaftlichen Privilegierung erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

6. Antrag auf Baugenehmigung zum Abbruch einer Scheune und Neubau einer landwirtschaftlich genutzten Halle, Oberes Dorf 13, FINr. 8, Gemarkung Einmuß

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im Innenbereich, ein Bebauungsplan existiert nicht. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Dorfgebiet ausgewiesen.

Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben (§ 5 Baunutzungsverordnung). Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen. Das geplante Vorhaben dient einem landwirtschaftlichen Betrieb. Die Halle ist mit einer Grundfläche von 21,06 m bzw. 25,5 m x 18,90 m und 428,51 m² geplant und soll als Ersatzbau für eine derzeit bestehende Halle errichtet werden. Die Wandhöhe beträgt ca. 5 m. Es ist ein Satteldach mit 8 ° Dachneigung

geplant. Den Bauvorlagen liegt eine Abstandsflächenübernahmeerklärung bei, über die das Landratsamt als Bauaufsichtsbehörde zu entscheiden hat. Im Antragsformular ist angegeben, dass die Nachbarunterschriften erteilt wurden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

7. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von Anbauten am bestehenden Wohnhaus, Weißer-Stein-Str. 7, FINr. 1013, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Geplant ist die Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses. Nach Art der Nutzung ist das Vorhaben zulässig. Errichtet werden sollen im Norden und Süden Anbauten an das bestehende Haus mit Grundflächen von 6,77 m x 1,66 m bzw. 6,77 m x 3 m. Insgesamt sollen durch den Anbau ca. 32 m² mehr an Wohnfläche zur Verfügung stehen. Die Anbauten sind eingeschossig mit Pultdächern mit 5 ° Dachneigung geplant. Im Bauantragsformular wurde angegeben, dass die Nachbarzustimmungen erteilt wurden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

8. Antrag auf Baugenehmigung zum Ausbau des Dachgeschosses, Waldstr. 4, FINr. 473/2, Gemarkung Mitterfecking

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im Innenbereich. Ein Bebauungsplan existiert nicht. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen. Geplant ist der Ausbau des Dachgeschosses, um hier eine Katzenpension zu betreiben. Die Nutzfläche im Dachgeschoss soll ca. 80 m² umfassen. Es sind 5 Räume für die Katzen geplant, zusätzlich ein WC, eine Küche, Büro und ein Anmeldebereich.

Nach der Betriebsbeschreibung ist für den Besuch der Pension eine Terminabsprache erforderlich, so dass nie mehrere Kunden gleichzeitig kommen sollen. Es ist angedacht, nicht mehr als 5-10 Tiere gleichzeitig unterzubringen. Zudem wird ein Hol- und Bringservice angeboten und die Tiere sollen nur im Gebäude untergebracht werden; ein Freigehege ist nicht geplant.

Auf dem Grundstück sind insgesamt 3 Parkplätze geplant. Im Wohnhaus ist im EG und OG jeweils eine Wohneinheit vorhanden. Da diese als Altbestand zu werten sind, sind für die beiden Wohneinheiten 2 Stellplätze ausreichend. Für die Neunutzung im Dachgeschoss wäre somit 1 Stellplatz für die Katzenpension vorgesehen. Die Stellplatzsatzung sieht für einen derartigen Betrieb keine konkrete Vorgabe vor. Aufgrund der Ausführungen der Betriebsbeschreibung, die zum Gegenstand der Baugenehmigung gemacht werden sollte, ist aber wohl der Nachweis eines Stellplatzes ausreichend. Nachbarunterschriften sind nicht erteilt/eingeholt worden. Nach Maß der baulichen Nutzung ist der geplante Ausbau des Dachgeschosses zulässig. Nach Art der Nutzung ist im allgemeinen Wohngebiet eine derartige Nutzung nur ausnahmsweise zulässig. Bei der Katzenpension handelt es sich um einen sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieb, der nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 Baunutzungsverordnung einer Ausnahme bedarf. Hier bedarf es der Wertung, ob der

geplante Betrieb nach typisierender Wertung mit seinem Umfang und Störpotential mit der den Gebietscharakter prägenden Wohnnutzung vereinbar ist. Hier ist insbesondere auf betriebliche Lärmemissionen eines Zu- und Abgangsverkehrs zu achten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur vorgelegten Planung und der Ausnahme wird erteilt, wenn von Seiten des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die geplante Nutzung bestehen. Es wird gebeten die Fachstelle zu beteiligen.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

9. Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Schuppens zum Einstellen von Traktor und Anhänger, Zur Schanz 5, FINr. 124/4, Gemarkung Oberschambach

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich in einem Bereich ohne Bebauungsplan. Der Bebauungszusammenhang endet regelmäßig am letzten Baukörper. Somit befindet sich die geplante Halle im Außenbereich. Nach Rücksprache mit der Entwurfsverfasserin handelt es sich um kein privilegiertes, landwirtschaftliches Gebäude. Die Beurteilung der Zulässigkeit erfolgt daher nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch als sogenanntes „sonstiges Vorhaben im Außenbereich“. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung ist als gesichert anzusehen. Die Zufahrt ist gesichert, Anschlüsse an Wasserversorgung und Abwasserentsorgung werden aufgrund der Nutzungsart als Lagerhalle nicht erforderlich sein. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans entspricht. Die Grundfläche soll ca. 8 m x 8 m betragen.

Da es sich bei dem Vorhaben lediglich um einen Schuppen zum Einstellen von Traktor und Anhänger handeln soll, welches als Nebengebäude gewertet werden kann, wäre aus Sicht der Verwaltung die Zulassung des Vorhabens vertretbar, v.a. auch im Hinblick darauf, dass die Begründung einer Splittersiedlung durch das Vorhaben nicht befürchtet werden muss.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

10. Frühzeitige Beteiligung der Gemeinde im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Logistikpark Stocka" (Markt Rohr) mit paralleler Änderung des FNP durch DB Nr. 20

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 23.02.2024 wurde die Gemeinde Saal a.d.Donau als Nachbargemeinde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Frist zur Stellungnahme bis zum 27.03.2024 beteiligt. Auf Antrag der Gemeinde wurde eine Fristverlängerung bis 12.04.2024 gewährt.

Benachbarte Gemeinden sind aufgrund § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB gehalten, ihre Bauleitpläne aufeinander abzustimmen. Einer gemeindenachbarlichen Abstimmung bedarf es, wenn unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung einer Nachbargemeinde in Betracht kommen. Die Gemeinde hat einen Anspruch darauf, dass ihre

Belange angemessen gewürdigt werden und in die Abwägung einfließen. Dabei kann sich die Gemeinde auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen und Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungseinrichtungen berufen.

- Den Planungen liegen Betriebsbeschreibungen bei, die eine maximal geplante Mitarbeiterzahl und - bei der Betriebsbeschreibung Amazon – auch Angaben über die maximalen LKW-Bewegungen innerhalb von 24 Stunden beinhalten. Diese Betriebsbeschreibungen sind in Form von losen Anlagen beigelegt – ob diese verbindlich durch Festsetzung zum Teil des Bebauungsplans werden, kann nicht entnommen werden. Den Gutachten wurden diese wohl zugrundegelegt. Insgesamt fehlt es an einer hinreichenden Bestimmung des Bebauungsplans, da v.a. im Planbereich des „Panattoni Park Stocka“ an der Ostseite des Plangebiets derzeit nur eine oberflächliche Betriebsbeschreibung vorhanden ist. Welche Firmen sich konkret ansiedeln werden, kann den Planunterlagen nicht entnommen werden, so dass die Betriebsbeschreibung, die Grundlage der schalltechnischen Untersuchung ist, zu ungenau erscheint. In der Verkehrsuntersuchung wird „in Abstimmung mit dem Auftraggeber“ von Verkehrsmengen ausgegangen, die aber nicht nachvollzogen werden können, da es an einer konkreten Planung fehlt, an wen die 6 Units vermietet werden sollen. Auch die in der Betriebsbeschreibung angegebene Montagearbeiten werden nicht näher ausgeführt. Es stellt sich die Frage, wie eine Verkehrsuntersuchung und eine schalltechnische Untersuchung ohne konkrete Angaben der künftigen Nutzer, also ohne entsprechende Betriebsbeschreibungen vorgenommen werden kann.
→Es fehlt an der hinreichenden Bestimmtheit des Bebauungsplans. Eine höhere Verkehrsbelastung ist zu befürchten.
- Die Planung beschäftigt sich hinsichtlich der **Zunahme des PKW- und LKW-Verkehrs** nur mit dem Ausbau der direkt an das Baugebiet anliegenden Verkehrswege, um das gesamte Gebiet in der direkten Umgebung leistungsfähig zu erhalten. Eine Wertung, wie sich die Erhöhung des Verkehrsaufkommens mit den zunehmenden Immissionsbelastungen auf die Nachbargemeinde Saal, v.a. den Ortsteil Schambach mit Ober- und Unterschambach (Staatsstraße 2230) auswirken wird, erfolgt nicht. Die schalltechnische Untersuchung ist aus Sicht der Gemeinde unzureichend, da die Wertung, ob die zulässigen Werte in den Ortsteilen der Gemeinde Saal durch die Zunahme des Verkehrs noch eingehalten sind, nicht konkret nachgewiesen wird. Der Ortsteil ist größtenteils als Dorfgebiet zu werten, jedoch ist auch ein faktisches „Allgemeines Wohngebiet“ (Am Ebenfeld) vorhanden. Die Gemeinde hat in den letzten Jahren 3 Einbeziehungssatzungen erlassen mit dem Ziel, Wohnbebauungen in Oberschambach zu ermöglichen. Die negativen Auswirkungen durch Zunahme des Verkehrs auf öffentlichen Straßen muss gelöst werden. Die Zunahme der Luftbelastung, die durch die vorgesehene Nutzung entstehen, wurde durch Gutachten von iMA Richter Röckle ebenfalls nur für ein sehr eingeschränktes Gebiet und in eingeschränktem Umfang überprüft. Wie sich die Zunahme der Kfz-bedingten Emissionen auf die Wohnqualität der belasteten Nachbargemeinden auswirkt - insbesondere der Ortsteil Oberschambach/Unterschambach - wird nicht konkret gutachterlich bewertet. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine raumbedeutende Maßnahme, die auch eine weitreichende Beurteilung der weiteren Umgebung erfordert, auf die sich diese auswirkt. Dies ist in der vorliegenden Planung aus Sicht der Gemeinde nicht hinreichend erfolgt. Die Auswirkungen (Lärm, Feinstaub, CO₂ Belastung) sind auch bezogen auf die Verkehrswege der Nachbargemeinde Saal a.d.Donau zu ermitteln. Der Ortsteil Ober-/Unterschambach ist bereits jetzt durch den Durchgangsverkehr stark belastet. Die Staatsstraße selbst ist dabei in einigen Bereichen baulich eingeeengt (z. B. auf Höhe der Kirche), was durch die Gebäude direkt an der Staatsstraße insgesamt zu unübersichtlichen Gefahrenstellen führt. LKWs weichen bei Begegnungsverkehr auf den Bürgersteig aus, was zu einer erheblichen Gefahr für Fußgänger führt. Als insbesondere gefährdet werden hierbei die Schulkinder angesehen, die auf dem Weg zur Bushaltestelle diese Gefahrenstelle passieren müssen.
→ Es bedarf einer verkehrlichen Lösung, die Mehrbelastungen und Gefahren für die Bevölkerung ausschließt. Aus Sicht der Gemeinde ist eine **Ortsumfahrung** unumgänglich.

- Darüber hinaus müssen auch Belastungen für die an Staatsstraße/Bundesstraße anliegenden Gemeindeteile Reißing und Buchhofen durch die **Erhöhung des Verkehrsaufkommens vermieden und gutachterlich betrachtet** werden.
- Im Bereich der Kreuzung der Staatsstraße 2230 mit der Kreisstraße KEH 23 (Buchhofen/Mitterfecking) befindet sich ein **potentieller Unfallschwerpunkt**, der sich durch die Erhöhung des Verkehrs durch das geplante Baugebiet weiter verschärfen wird. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h wurde bereits mehrfach von der Gemeinde angeregt, bislang aber ohne Erfolg.
→Eine weitere Verschärfung der **Gefahrensituation** ist zu befürchten. Daher ist eine **Geschwindigkeitsbegrenzung** in diesem Bereich alternativlos.
- Die Gemeinde Saal a.d.Donau hat ein Vorkonzept zum Gewerbegebiet „Auf dem Gries“ erstellen lassen. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch den Gemeinderat am 05.03.2024 gefasst. Das Bauleitverfahren des Marktes Rohr darf die **Planungshoheit der Gemeinde Saal a.d.Donau in keiner Weise beeinträchtigen**. In der Planung muss daher auch die **verkehrliche Zusatzbelastung der B 16 Richtung Regensburg** betrachtet werden; hierbei ist auch das geplante Gewerbe-, Sonder- und Mischgebiet der Gemeinde Saal a.d.Donau (Gewerbegebiet „Auf dem Gries“) mit zu berücksichtigen.
→Eine Einschränkung der Planung und der damit verbundenen Planungshoheit der Gemeinde muss ausgeschlossen werden.
- Im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist im Bereich der B 16 auf Höhe Reißing ein Gewerbegebiet vorgesehen. Der Gemeinderat hatte sich in der Vergangenheit gegen die Ansiedlung eines Autozulieferers entschieden, **da eine Zersiedelung der Landschaft und eine Verschärfung der Verkehrssituation** v.a. im Kreuzungsbereich befürchtet wurde. Durch die vorgesehene Planung muss, aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens, die Verschärfung genau dieser Verkehrssituation angenommen werden. Diese muss durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.
→ Eine **gutachterliche Würdigung der Situation** ist vorzunehmen und entsprechende **Maßnahmen zur Verhinderung einer Gefahrensituation** zu treffen.
- Eine Beeinträchtigung des **angrenzenden Quellgebiets** muss ausgeschlossen werden.
→Daher ist eine **weitergehende Untersuchung erforderlich**, die die Einwirkungen der geplanten Baumaßnahmen auf die **vorhandene Doline** aufzeigt.
- Im Bauleitverfahren wird dargestellt, wann Ausnahmen vom **Anbindegebot** zugelassen werden können. Dem Ziel, dass neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind, darf nach Ausnahme dann zugelassen werden, wenn ein Logistikunternehmen oder ein Verteilzentrum eines Unternehmens auf einen unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer angewiesen ist und die Umsetzung **ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds** geplant ist. Im UVP-Bericht werden die Maßnahmen ausgeführt, die ergriffen werden, um erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen, zu vermindern oder auszugleichen. Dabei wird beim Ausgleich ausgeführt, dass weder intern noch extern Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen. Der Ausgleich soll in Form eines Ankaufs von Ökopunkten erfolgen. Diese grundsätzlich zulässige Vorgehensweise ist hier jedoch nicht zielführend, da die Umsetzung der Bauleitplanung ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes einhergehen muss.
→Die **geplanten Maßnahmen reichen** aus Sicht der Gemeinde **nicht aus**, um dieser Beeinträchtigung entgegenzuwirken.
- Die geplante Logistikansiedlung ist in einem Vorbehaltsgebiet geplant. Der Regionalplan ist bei raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen für alle öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts bindend. Dabei sind Ziele als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten und begründen für die Bauleitplanung eine Anpassungspflicht; Grundsätze sind in der Abwägung oder Ermessensausübung zu berücksichtigen.

Der westliche Teil des Plangebiets liegt **überwiegend innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 17 (Talräume der Großen Laber und der Abens mit Seitentälern)**. Neue und landschaftsverändernde Nutzungen **unterliegen daher einer intensiven Prüfung**, um die natürlichen Entwicklungen nicht zu beeinträchtigen. Als Maßnahme zur landschaftsbildverträglichen Umsetzung wird eine entsprechende Eingrünung und Durchgrünung des Vorhabens genannt. Der direkt angrenzende Wald ist teilweise als **Bannwald** ausgewiesen. Diesem kommt eine **große Erholungsfunktion und eine positive Wirkung auf Wasser- und Lufthaushalt** zu.

Die vorgesehene **Teilrodung** südlich des Westteils (S. 6 UVP Bericht zum Vorhaben) wirkt sich negativ aus.

→Durch das geplante Bauleitverfahren gehen **wichtige Erholungsräume verloren**.

Negative Auswirkungen auf den angrenzenden Bannwald und insgesamt auf Natur und Tiere, durch die mit der Nutzung einhergehende **Lichtverschmutzung** können durch die vorgelegte Planung nicht kompensiert werden.

- Bei der vorliegenden Planung ist mit erheblichen Auswirkungen – auch auf die Nachbargemeinden – zu rechnen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB). Der UVP-Bericht führt zum Flächenverbrauch (Schutzgut Fläche) aus, dass gemäß der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bis 2037 vom Markt Rohr 9,1 ha verbraucht werden dürften. Die **Versiegelung von Flächen** ergibt eine Gesamtfläche von 38 ha.
→Der Planung des Logistikparks in diesem Umfang stehen die **Vorgaben zum Flächensparen entgegen**.
- Die geplanten Rückhaltungen speisen in den Hopfenbach ein, der flussabwärts im Gemeindebereich Oberschambach im Karstgebiet versiegt. Karstgebiete enthalten in der Regel Grundwasser-Reserven, die zur Sicherung der Trinkwasserversorgung herangezogen werden. In Karstgebieten sind Grundwasser und Grundwasserleiter gegen Verunreinigungen besonders empfindlich.
→Durch die vorliegende Planung ist eine **massive Beeinträchtigung des Grundwassers** zu befürchten.
- Begründet wird der gewählte Standort u.a. zur **Schaffung von Arbeitsplätzen** und eine **Reduzierung der Auspendlerzahlen**. Eine Verbesserung wäre aber auch durch Ausweisung von kleineren Gewerbeflächen zu erreichen. Die Gemeinde Saal wurde kürzlich zur Aufstellung des Bebauungsplans „GE Bachl II“ beteiligt. Hier soll auf einer Fläche von 21.703 m² ein Gewerbegebiet entstehen, um die „städtebauliche Anordnung attraktiver Unternehmen zu gestalten und die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit bayerischer Unternehmen zu schaffen. In der Marktgemeinde sollen neue Erwerbsmöglichkeiten und neue Arbeitsplätze geschaffen werden.“ Mit der Ausweisung des Gewerbegebiets Bachl II geht der Markt Rohr bereits auf die Ziele des Regionalplans zur Schaffung von Arbeitsplätzen und der Verringerung der Auspendlerzahlen ein. Der Standort des Gewerbegebiets Bachl II konnte von der Gemeinde Saal nachvollzogen werden und es wurden keine Einwände erhoben.
Die parallele Ausweisung zum Zwecke der Schaffung von weiteren Arbeitskräften in einem solch großem Umfang wird sich jedoch **nachhaltig auf die Nachbargemeinden auswirken**, deren Belangen daher ein besonderes Gewicht zukommt.
Die Ausweisung von weiteren Wohnflächen innerhalb des Gemeindegebiets stellt die Gemeinde Saal a.d.Donau bereits jetzt vor Herausforderungen, denn es gibt weit mehr Bauplatzbewerber als Wohnbauflächen zur Verfügung gestellt werden können. Die Vergabe erfolgt daher über Vergabekriterien und die Gemeinde führt eine lange Liste an Bauplatzbewerbern. Der Markt Rohr selbst wird aber kaum alleine die notwendigen Wohnräume und auch die weiteren Einrichtungen wie Kindergärten zur Verfügung stellen können, die für die Neuansiedlung in einer solchen Größenordnung erforderlich wären. Bei einer Einwohnerzahl von 3.500 und einer Anzahl an Auspendlern von derzeit 1.170 ist

davon auszugehen, dass die künftigen Arbeitskräfte sich nicht nur in Rohr niederlassen werden/derzeit in Rohr wohnhaft sind. Dies und die Tatsache, dass im Landkreis nahezu Vollbeschäftigung herrscht, wird sich wiederum negativ auf die Verkehrssituation der Gemeinde Saal auswirken, da es sich bei den künftigen Arbeitskräften im Plangebiet zum größten Teil um auswärtige Pendler handeln wird, die die Ortsteile durchfahren werden. Ebenso negativ wäre jedoch auch zu werten, wenn derzeitige Fachkräfte, die in einem Handwerksbetrieb, Gastronomie oder im Pflegebereich beschäftigt sind ihren Arbeitsplatz zugunsten der Beschäftigung in den geplanten Betrieben aufgeben würden, da dies den Erhalt der Betriebe gefährden könnte, wenn als Ersatz keine adäquaten Arbeitnehmer mehr gefunden werden können.

Die Gemeinde Saal hat eine sehr ausgewogene Aus- und Einpendlerquote und wird durch eigene Bauleitverfahren („Auf dem Gries“) in maßvoller Weise die wirtschaftliche Entwicklung und Arbeitsplatzmöglichkeiten der Gemeinde weiter stärken. Es herrscht nahezu Vollbeschäftigung.

Die Gemeinden haben gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Mit dem Recht, welches den Gemeinden übertragen wurde, geht jedoch auch eine Pflicht einher. Bei der Planung muss insbesondere bedacht werden, inwieweit sich diese auf die Nachbargemeinden auswirkt.

→Die städtebauliche Ordnung und Entwicklung der Nachbargemeinden muss berücksichtigt werden. Daher ist aus Sicht der Gemeinde Saal a.d.Donau eine Planung mit derart weitreichenden Auswirkungen nur in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit den Nachbargemeinden (**interkommunale Zusammenarbeit**) möglich.

Diskussion

Der Erste Bürgermeister und das Gremium danken Frau Arnold für ihre verständliche und ausführliche Ausarbeitung zum Thema.

GRM Ludwig geht auf die Versiegelung der Flächen ein und zeigt Unverständnis über die Befürwortung durch das Wirtschaftsministerium ohne jede weitere Begründung.

GRM Rummel moniert, dass Rohr nicht über ausreichend Arbeitskräfte verfüge und die umliegenden Gemeinden zugesiedelt werden würden. Das bedeute in der Folge, der Wohnraum werde knapper und teurer, die Kindergärten- und Schulplätze würden nicht mehr ausreichen. Hohe Kosten kämen auf die Gemeinden zu, die sie alleine zu tragen hätten.

Zweiter Bürgermeister Rieger und GRM Schmid schließen sich dieser Meinung an.

GRM Schmid gibt zu bedenken, dass auch das Thema Wasser berücksichtigt werden müsse und weist auf die immensen geplanten Flächenveränderungen durch Abgrabungen hin.

GRM Wolter schildert die Ängste und Befürchtungen der Einwohner von Schambach, v.a. hinsichtlich des zu erwartenden Verkehrs.

GRM Eichinger geht ebenfalls auf die Verkehrsproblematik ein mit 30 Lkw pro Stunde (bei TG 2 Amazon). Im Normalfall sei die Infrastruktur bei Logistikunternehmen eine ganz andere und enthalte auch Schienenverkehr.

Bürgermeister Nerb zeigt sich verwundert, dass die exakte maximale Anzahl von Arbeitsplätzen angegeben wurde und fragt sich, inwieweit die Einhaltung dieser Zahlen bei Betrieb auf Dauer sichergestellt werden soll.

GRM Wieland erkundigt sich nach den geplanten Parkplätzen und befürchtet ein Parkchaos auf den Zubringerstraßen.

Frau Arnold informiert, dass Amazon für den Westteil insgesamt 849 Parkplätze für Pkw und 206 Stellplätze für Lkw angegeben hat. Panattoni gab für den Ostteil 208 Parkplätze für Pkw und 5 für Lkw an. Da Amazon im Dreischichtsystem arbeitet, ist davon auszugehen, dass dies ausreichend ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat erhebt Einwände gegen die beabsichtigte Aufstellung des o.g. Bebauungsplans mit Grünordnungsplan und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans, wie im Sachverhalt ausführlich dargelegt. Aus Sicht der Gemeinde können die massiven Auswirkungen auch nicht durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden, so dass die Planung des Logistikparks abgelehnt wird. Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob die Ergreifung rechtlicher Schritte gegen das Bauleitverfahren geboten ist.

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

11. Bürgerantrag zur inhaltlichen, juristischen und finanziellen Beteiligung im Widerstand gegen den Logistikpark Stocka

Sachverhalt:

Am 25.03.2024 ging ein Bürgerantrag bei der Gemeinde ein. Beantragt wird, die inhaltliche, juristische und damit finanzielle Beteiligung an einem gemeinsamen Schulterchluss mit den Nachbargemeinden (Langquaid, Abensberg, Hausen). Diese Nachbargemeinden sollen sich gemeinsam, ressourcensparend und damit bestenfalls den jeweiligen Kommunalhaushalt schonend (eine Anwaltskanzlei, Gegengutachten,..) im Widerstand gegen die Ansiedlung des Logistikparks in Stocka zusammenschließen und auch juristisch dagegen vorgehen.

Zulässigkeit des Bürgerantrages:

Geschäftsleiter Zeitler informiert, dass gem. Art. A18b GO der Gemeinderat zu prüfen hat, ob der Bürgerantrag formell und materiell zulässig ist.

Der Bürgerantrag muss bei der Gemeinde eingereicht werden, eine Begründung enthalten und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Diese Voraussetzungen sind gegeben.

Weiterhin muss mindestens 1 v.H. der Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder unterschrieben haben. Bei 6.045 Gemeindegliedern entspräche dies 60 Unterschriften. 180 Personen haben ihre Unterschrift abgegeben.

Die Formerfordernisse für die ordnungsgemäße Einreichung des Bürgerantrags sind somit gegeben.

Die materielle Zulässigkeit ist dann gegeben, wenn es sich um ein zulässiges Thema in Form einer gemeindlichen Angelegenheit handelt. Da Ober- und Unterschambach betroffen sind, ist auch diese Voraussetzung erfüllt.

Beschluss:

Die Zulässigkeit des Bürgerantrages zur inhaltlichen, juristischen und finanziellen Beteiligung im Widerstand gegen den Logistikpark Stock wird hiermit festgestellt.

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

Sachverhalt:

Die Gemeinde kann sich auf das interkommunale Abstimmungsgebot berufen, welches festlegt, dass Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufgrund § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB aufeinander abzustimmen sind. Einer gemeindenachbarlichen Abstimmung bedarf es insbesondere, wenn unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung der Nachbargemeinde in Betracht kommen. Die Gemeinde hat einen Anspruch darauf, dass ihre Belange angemessen berücksichtigt werden und in die Abwägung einfließen. Dabei kann sich die Gemeinde auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen und Auswirkungen auf ihre zentrale Versorgungseinrichtungen berufen.

Nicht berufen kann sich die Gemeinde hingegen auf Belange ihrer Gemeindeglieder oder andere allgemeine öffentliche Interessen. Damit ist klargestellt, dass jede Gemeinde ihre gemeindlichen Belange individuell ermitteln muss.

Die eigene Betroffenheit muss aufgezeigt werden und im Detail dargelegt werden, inwieweit die Planung die Interessen der Gemeinde berührt. Eine pauschale Ermittlung von Einwendungen ist nicht zielführend und wäre rechtlich eher negativ zu beurteilen. Es kann sein, dass eine Gemeinde mit ihren Argumenten mit einer Klage erfolgreich ist, während die andere Nachbargemeinde ihre Belange nicht rechtlich durchsetzen kann.

Auch etwaige Gegengutachten müssten immer konkret die Gemeindebereiche darstellen. Eine Ersparnis wird hier durch einen Zusammenschluss nicht zu erreichen sein.

Für die Kosten bis zur Klageerhebung müsste die Gemeinde aufkommen; auch im Falle eines erfolgreichen Klageverfahrens. Das betrifft sowohl Anwaltskosten für die Erarbeitung von Stellungnahmen und Beratungen und etwaige Kosten für Gutachten. Für eine schalltechnische Untersuchung und ein Infrastrukturgutachten wären Kosten in Höhe von ca. 50.000 Euro zu erwarten. Der Anwalt wird mit entsprechenden Stundensatz abrechnen.

Vor Gericht besteht ein Verwaltungs-Rechtsschutz über den Gruppenversicherungsvertrag, der eine Selbstbeteiligung der Gemeinde von 1.000 Euro vorsieht. Darüber hinaus müssen die Kosten an den Rechtsanwalt getragen werden, die entstehen, da nur die Kosten nach RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) von der Versicherung erstattet werden, für die anwaltliche Vertretung jedoch höhere Kosten entstehen werden.

Die Nachbargemeinden haben sich bereits durch unterschiedliche Büros rechtliche Beratung eingeholt.

Im Beschlussvorschlag ist der Vorschlag des Bürgerantrags zur Entscheidung abgedruckt.

Diskussion

Bürgermeister Nerb bringt vor, dass ein gemeinsames Vorgehen der Gemeinden eher nachteilig wäre, da unterschiedliche Belange vorliegen. Da hohe Gutachterkosten von bis zu 100.000 € zu erwarten sind, die durch die Gemeinde selbst getragen werden müssen, schlägt er vor, aufgrund des finanziellen Risikos noch abzuwarten und vorerst auf rechtliche Schritte zu verzichten. Dadurch verbaue man sich nichts.

Außerdem sei zu erwarten, dass sich auch das Wasserwirtschaftsamt einschalten werde und darüber hinaus ein Raumordnungsverfahren angeordnet werden könnte.

Zunächst müsse der Markt Rohr auf die zahlreichen Einwendungen eingehen. Wenn für die Abwägungsentscheidung weitere Gutachten notwendig sind, müssten diese auch durch den Markt Rohr beauftragt werden, um eine fachgerechte Abwägung durchführen zu können, ergänzt Frau Arnold.

Zweiter Bürgermeister Rieger geht davon aus, dass der juristische Weg unumgänglich, aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht notwendig sei. Dieser Meinung schließt sich GRM Dietz an.

GRM Schmid und GRM Eichinger bringen vor, dass eine sofortige Einleitung rechtlicher Schritte Signalwirkung hätte und zeigen würde, wie ernst man das Thema nähme.

Für GRM Rummel ist es in Ordnung noch abzuwarten, jedoch hebt er hervor, dass die von Bürgermeister Nerb erwähnten 100.000 € Gutachterkosten noch gering sein werden im Vergleich zu den Folgekosten für die Gemeinde Saal, insbesondere bei der Infrastruktur oder auch hinsichtlich Kindergartenerweiterung bei einer tatsächlichen Ansiedelung des Logistikparks.

GRM Marxreiter könnte sich vorstellen, dass eine Beteiligung der Gemeinde an einer Sammelklage die Wirkung verstärken würde.

Bürgermeister Nerb erklärt nochmals, dass aufgrund der unterschiedlichen Belange eine Sammelklage nicht möglich ist. Der gemeindliche Wasserversorger, die Hopfenbachtal-Gruppe beispielsweise, geht auf ihre Punkte mit einer eigenen umfangreichen Stellungnahme im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan ein.

Der Erste Bürgermeister versichert auf nochmalige Nachfrage von GRM Wolter, dass wirklich nichts versäumt werden könne, wenn mit dem juristischen Weg noch gewartet werde. Im weiteren Verlauf der Diskussion schildert er das Regelverfahren für Bebauungspläne mit zweimaliger Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange. Der Markt Rohr habe auf die Belange einzugehen und entsprechende Gutachten einzuholen sowie zu bezahlen. Für eine ordnungsgemäße Abwägung sei z.B. aus seiner Sicht die Erweiterung schalltechnischer Untersuchungen nötig. Sollte der Flächennutzungsplan vom Landratsamt genehmigt werden und im Anschluss daran der Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, besteht die Möglichkeit des Normenkontrollverfahrens.

GRM Ludwig macht darauf aufmerksam, dass dieses Verfahren gesetzlich vorgegeben ist. Jeder Punkt, der nicht durch den Markt Rohr ordnungsgemäß begründet werde, könne später in der Klage angebracht werden.

Frau Arnold weist hinsichtlich der im Gremium angesprochenen Ökopunkte auf den Sachverhalt zum Thema der Ausgleichsmaßnahmen hin und dass in diesem Fall der Kauf von Ökopunkten nicht sinnvoll erscheint, da der Ausgleich dann an einer weit entfernten Stelle im gleichen Naturraum erfolgen kann.

Von Bürgermeister Nerb ergeht abschließend der Hinweis an die Antragsteller des Bürgerantrags, dass es sich nicht um eine endgültige Ablehnung des Antrages handelt, wenn gegen den heutigen Beschlussvorschlag gestimmt wird, sondern um eine Verschiebung. Die Einleitung rechtlicher Schritte von der Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt ist nach wie vor möglich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung eines gemeinsamen kompetenten Juristen, im Schulterschluss mit den beteiligten Nachbargemeinden (Abensberg, Langquaid und Hausen), um gegen das geplante Projekt vorzugehen. Der Gemeinderat beschließt weiter die inhaltliche und finanzielle Beteiligung an erforderlichem gegengutachterlichem und juristischem Aufwand.

Einstimmig abgelehnt

Ja 0 Nein 18 Anwesend 18

GRM Wolter verlässt den Sitzungssaal.
GRM Schmid verlässt den Sitzungssaal.

12. Europawahl 2024 - Erfrischungsgeld Wahlhelfer

Sachverhalt:

Die Europawahl 2024 findet am 09.06.2024 statt und dafür werden wieder zahlreiche Wahlhelfer um Unterstützung gebeten.

Im Jahr 2019 wurden bei der Europawahl 30,00 € Erfrischungsgeld pro Wahlhelfer ausgezahlt. Da es im Laufe der Jahre immer schwieriger wird, freiwillige Wahlhelfer zu finden, sollte dies aus Sicht der Verwaltung auf 50,00 € erhöht werden.

Durch die Wahlkostenerstattung kann die Gemeinde nach Europawahlordnung eine Rückerstattung von 35,00 € pro Wahlvorsteher und 25,00 € pro übriges Mitglied beantragen. Dieser Betrag kann durch Regelungen des Landes noch verändert bzw. erhöht werden. Eine Information diesbezüglich wurde noch nicht bekannt gegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat Saal a.d.Donau erhöht das Erfrischungsgeld der Wahlhelfer für die Europawahl 2024 von 30,00 € auf 50,00 €.

Einstimmig beschlossen
Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

GRM Wolter betritt den Sitzungssaal.
GRM Petersen verlässt den Sitzungssaal.

**13. Vollzug des Bayer. Feuerwegesetzes (BayFwG);
Bestätigung des Kommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr
Schambach**

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Schambach hat in der Dienstversammlung vom 08.03.2024 Herrn Michael Huber, wohnhaft in 93342 Saal a.d.Donau, Oberschambach, Einmußer Str. 3, für die Dauer von 6 Jahren zum Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter gewählt.

Der Gewählte bedarf nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG der Bestätigung der Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn er fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen Gründen ungeeignet ist.

Nach Art. 8 Abs. 3 BayFwG kann der Feuerwehrkommandant bzw. dessen Stellvertreter nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet hat und die vorgeschriebenen Lehrgänge besucht hat.

Herr Huber erfüllt alle Voraussetzungen zur Bestätigung. Insbesondere hat er die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht.

Beschluss:

Herr Michael Huber wird gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG als Feuerwehrkommandant-Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Schambach bestätigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

GRM Schmid betritt den Sitzungssaal.
GRM Petersen betritt den Sitzungssaal.

14. Bahnhofskiosk; Vergabe Ausstattung - Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters

Sachverhalt:

Im Erdgeschoss des Bahnhofsgebäudes befindet sich ein Ladenlokal, 68,75 m², zzgl. WC für die Mitarbeiter des Ladenlokals mit 2,34 m². Für die Erstellung einer Terrasse in Stahlbauweise,

Größe 24 m², Kosten 17.300 € netto, mit direktem Zugang zu dem Ladenlokal wurde durch den Bürgermeister bereits der Auftrag erteilt.

Da während der Renovierungsphase des Gebäudes noch nicht der geeignete Pächter und damit noch nicht das passende Konzept für den Betrieb des Ladenlokals gefunden war, ist diese Immobilie bisher ohne jegliche Grundausstattung.

Zwischenzeitlich gab es zahlreiche Bewerber für das Ladenlokal, von Eisdiele über Pizzeria bis Lotto/ Tabak/ Kiosk/ Bistro.

Von der Gemeinde Saal wird das gemischte Konzept „Lotto/ Tabak/ Kiosk/ Bistro“ mit dem vielseitigsten Angebot sowohl für die Bürger als auch für die Fahrgäste der DB und des öffentlichen Nahverkehrs bevorzugt.

Um zahlreiche Angebote für die entsprechende Ausstattung des Ladenlokals wurde sich bemüht. Dabei zeigt sich die Problematik, dass viele Firmen diese Mischung an Ausstattung nicht anbieten (also entweder Eisdiele oder Gastronomie oder Kiosk).

- Fa. Mihatho hat ein Aufmaß vor Ort genommen. Ein Angebot steht jedoch noch aus.
- Fa. Ladenbau Hanke GmbH, Barbing, hat ein hochwertiges, ansprechendes Konzept für diesen gemischten Betrieb erstellt. Kosten ca. € 100.000,00 inkl. Beleuchtung
- Fa. Kranz Innovative Räume GmbH, Regensburg, hat ein Angebot erstellt. Die Darstellungen sind handgezeichnete Skizzen, die nicht dem digitalen Zeitalter entsprechen. Das angebotene Konzept erfüllt nicht die Anforderungen einer Gastronomie. Außerdem ist ein Beleuchtungskonzept angeboten, bei dem lediglich der Preis genannt ist, aber nicht, was man dafür bekommt. Die in dem Angebot enthaltenen Maße der Möbel entsprechen nicht den gewünschten Maßen..

Die bisherigen Angebotsanfragen hatten zum Ergebnis, dass die Ausstattung des Bahnhofsbistros/ Lotto/ Tabak/ Kiosk ein Auftragsvolumen von ca. € 100.000,00 netto umfassen wird.

Aufgrund der zahlreichen Nachfragen zur Öffnung des Bistros im Bahnhof besteht Handlungsbedarf. Wegen der Eilbedürftigkeit ist eine Ermächtigung des Bürgermeisters geboten, Aufträge bis zu einer Gesamtsumme in Höhe von € 100.000,00 netto zu vergeben.

Diskussion:

GRM Rummel erkundigt sich, ob die Kosten für die Ausstattung auf den Mietpreis umgelegt werden.

Der Erste Bürgermeister antwortet, dass diese Kosten durch die Gemeinde übernommen werden. Auch im Gasthaus in der Heide sei dies so geregelt. Dies sei zwar nicht wirtschaftlich, wenn aber eine Pacht verlangt werde, die die Abschreibung abdecke, würde sich kein Betreiber finden lassen.

GRM Plank regt an, auch Schreibwarenartikel in das Kiosk-Sortiment aufzunehmen. Sie sei diesbezüglich von mehreren Personen angesprochen werden.

GRM Wieland moniert die fehlende Kostenaufstellung der Fa. Hanke. Da diese erst tags zuvor in der Verwaltung eingetroffen war, konnte das Gremium darüber noch nicht informiert werden. Der Erste Bürgermeister holt dies nach und zeigt die Aufstellung der einzelnen Positionen auf.

Weiter informiert er auf Nachfrage von GRM Wieland, dass die Terrassenmöbel in den vorgelegten Angeboten noch nicht enthalten sind. Diese würden evtl. über eine Brauerei beschafft werden.

GRM Ludwig stellt die Frage, ob nicht ein Möbelgeschäft aus dem Landkreis gefunden werden könnte.

Bürgermeister Nerb antwortet, dass reguläre Möbelgeschäfte keinen Ladenbau anbieten.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, Aufträge zur Ausstattung des „Bahnhofskiosks“ bis zu einem Gesamtvolumen von € 100.000,00 netto zu vergeben.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

15. Sanierung GVS Seilbach - Schambach im Panmaxverfahren; Auftragserteilung

Sachverhalt:

Die Gemeindeverbindungsstraße ist zwischen Seilbach und Schambach in einem sehr schlechten Zustand und nur noch bedingt verkehrssicher befahrbar. Eine Förderung wird nicht in Aussicht gestellt, da es sich hier nicht um eine wichtige Gemeindeverbindungsstraße handelt. Das Panmaxverfahren stellt eine schnelle und günstige Wiederherstellung der Fahrbahn dar.

Bereits 2020 war geplant, die Straße im Rahmen des Förderprogramms „Kernwegenetze“ neu herstellen zu lassen. Leider kam das nicht zustande, da kein Geld für dieses Förderprogramm vorhanden war. Auch in den nächsten Jahren ist nicht zu erwarten, dass eine Förderung für diese Maßnahme möglich wird. Die damalige Planung im Regelausbau ergab ein Kostenvolumen von 513.956,78 € brutto.

Das Angebot der Fa. Panmax GmbH vom 27.03.2024 zum Ausbau der GVS liegt bei 260.710,58 € brutto. Die Einholung weiterer Angebote ist im Vergabeverfahren nicht erforderlich, da es keine vergleichbaren Unternehmen mit dieser Ausbauform gibt. Die Gemeinde hat bei der Herstellung eines Feldweges in Unterschambach bereits gute Erfahrungen mit dieser Firma gemacht.

Diskussion:

GRM Wieland möchte wissen, ob es sich um eine übergeordnete oder aber um eine untergeordnete Straße handle. Dies sei wichtig für die Zulässigkeit des Panmaxverfahrens. Bürgermeister Nerb erklärt, dass es sich um eine Gemeindeverbindungsstraße handelt. Das Panmaxverfahren ist zulässig.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung der Fa. Panmax GmbH, Lengdorf, für die Durchführung der Maßnahme „Sanierung Gemeindeverbindungsstraße Seilbach - Schambach“ wie vorgestellt zu einem Bruttopreis von 260.710,58 € gem. Angebot vom 27.03.2024.
2. Der Planungs- und Durchführungsauftrag wird an das Ingenieurbüro Wutz vergeben.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

16. Kommunalen Ordnungsdienst; weitere Beauftragung

Sachverhalt:

Mit Beschluss Nr. 405 vom 01.02.2022 wurde die Beauftragung des kommunalen Ordnungsdienstes beschlossen. Der Ordnungsdienst hat am Freitag, den 24.03.2023 in den Abendstunden den Dienst im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau begonnen.

Wie zuvor abgesprochen wurden bis Mitte April– außer bei groben Verstößen – nur mündliche Verwarnungen ausgesprochen.

Folgende Bilanz wird aus den bisherigen Einsätzen gezogen:

	III. Quartal 2023	IV. Quartal 2023
Anzahl Einsatzstunden	50,48 Stunden	46,15 Stunden
Kosten Einsatzstunden	5.153,00 €	4.616,00 €
Anzahl Ahndungen	7	0
Einnahmen Ahndungen	150,00 €	150,00 €
Kosten nach Verrechnung mit Einnahmen	5.003,00	4.466,00

Herr Dörner, Leitung des ruhenden Verkehrs und Kommunalen Ordnungsdienstes, übermittelte zudem folgende Übersicht:

Einsatzschwerpunkte:

Als Einsatzschwerpunkte wurden die Bereiche Schule/Bewegungspark, Parkplatz bei der Christkönigkirche und Brunnen, Grünanlage Römerstraße und die Spielplätze festgelegt. Die Einsätze sollten – soweit es die Dienstplanung zuließ – an den Wochenenden und in den Abendstunden stattfinden. Die Gemeinde legte 20 Stunden pro Monat als Überwachungsrahmen fest.

Im Bereich der Spielplätze, des Bewegungsparks und der Schule/des Kindergartens wurden über das Einsatzjahr hinweg regelmäßig Verstöße festgestellt. Wenn die Verursacher – zumeist einheimische Jugendliche – einsichtig waren, beließen es die eingesetzten Kräfte bei einer mündlichen Verwarnung und Belehrung über die Inhalte der o.g. Satzung. Erfreulich war, dass kein Verursacher mehrfach bei Verstößen angetroffen wurde.

Feststellungen und Präventivarbeit:

Neben zwei kleinen Feuern wurde auf den Spielplätzen mit gewisser Regelmäßigkeit geraucht. Im Bereich der Parkplätze am Bewegungspark konnten sehr viele weggeworfene Zigaretten festgestellt werden – leider ohne Verursacher.

Wenn Jugendgruppen an den o.g. Örtlichkeiten festgestellt wurden, ging der KOD mit ihnen in ein freundliches Gespräch und betrieb Präventivarbeit hinsichtlich möglicher Verstöße gegen die Satzung.

Verfolgt wurden in Summe 10 Verstöße. Fünf Verstöße gegen das Verbot Feuerstellen zu errichten und zu betreiben, drei Verstöße gegen das Verbot auf Spielplätzen zu rauchen, zwei Verstöße gegen das Verbot Anlagen zu verschmutzen.

Die Möglichkeit wäre gegeben, festgestellte Verstöße konsequenter zu ahnden, wenn dies von der Gemeinde gewünscht wäre.

Herr Dörner (ZV Kommunale Verkehrsüberwachung) empfiehlt die Monatsstunden vorübergehend zu halbieren, also bei 10 Stunden pro Monat zu belassen und zur Jahresmitte einen Gesprächstermin zu vereinbaren, an dem man Bilanz zieht und die Entscheidung treffen kann, ob die Monatsstunden auf Null gesetzt werden sollen, weil tatsächlich kein Bedarf vorhanden ist.

Eine Minderung der Stunden kann gem. Verbandsbeschluss des Zweckverbands prozentual erfolgen mit folgender Vorlaufzeit:

- Reduzierung bis zu 10% der monatlichen Buchungsstunden: mindestens 1 Monat
- Reduzierung bis zu 25% der monatlichen Buchungsstunden: mindestens 2 Monate
- Reduzierung bis zu 50% der monatlichen Buchungsstunden: mindestens 3 Monate
- Reduzierung bis zu 100% der monatlichen Buchungsstunden: mindestens 6 Monate

Diskussion:

GRM Schmid bringt vor, wenn festgestellte Verstöße konsequenter geahndet werden würden, wären auch die Einnahmen höher. Außerdem schlägt er vor, die Orte zu verändern und z.B. auch die „Wildsaurunde“ mitaufzunehmen. Hier gebe es immer Verstöße in Bezug auf Müll, freilaufende Hunde und Pkw-Verkehr.

Der fließende Verkehr dürfe durch den Ordnungsdienst nicht geahndet werden, schildert Bürgermeister Nerb.

Bürgermeister Nerb schlägt eine Reduzierung bis zu 100% der monatlichen Buchungsstunden vor mit einer Vorlaufzeit von 6 Monaten.

Beschluss:

Die Stunden des Kommunalen Ordnungsdienstes sollen zum nächstmöglichen Termin auf 0 gesetzt werden.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

17. Strombündelausschreibung für die Jahre 2026 - 2027

Sachverhalt:

Entscheidung über den Strombezug für den Zeitraum 2026 – 2027:

Der Stromliefervertrag für die Gemeinde Saal a.d.Donau läuft Ende des Jahre 2025 aus. Der Vergabe des Lieferauftrages für den Strombezug der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau und der von ihr mitverwalteten Körperschaften (Gemeinden Saal a.d.Donau und Teugn, sowie Schulverband Saal a.d.Donau) muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, da weder die Natur des Geschäfts noch besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen (§ 31 KommHV-Kameralistik). Die Gemeinden und Körperschaften des Landkreises Kelheim können sich an einer Bündelausschreibung des Landkreises Kelheim beteiligen. Die Ausschreibung wird die Fa. re-sult, welche auch die letzte Stromausschreibung für die Körperschaften der VG Saal vorgenommen hat, durchführen.

Folgende Stromarten können ausgeschrieben werden:

- **Qualifizierter Ökostrom:** Als qualifizierten Ökostrom bezeichnet man Strom, der aus erneuerbaren Energiequellen hergestellt wird und dem eine entsprechende Zertifizierung nachweisen werden kann. Dazu zählen u.a. Strom aus Wind, Sonne, Erdwärme oder Wasser.
- **Ökostrom:** Als (greenwashing) Ökostrom bezeichnet man Graustrom, der mit zugekauften CO2-Zertifikaten „grün gewaschen“ wird.
- **Graustrom:** Als Graustrom bezeichnet man Strom, dessen Erzeugung keiner bestimmten Art der Energiegewinnung zugeordnet werden kann. Graustrom stammt meistens aus fossilen Energieträgern, wie Kohle-, Öl- oder Atomkraftwerken.

Bei der letzten Ausschreibung wurde Ökostrom ausgeschrieben.

Derzeit liegt ein Angebot der Firma re-sult AG, Regensburg vor, eine rechtssichere Ausschreibung für die Verwaltungsgemeinschaft mit den Mitgliedskörperschaften durchzuführen. Auf beiliegendes Angebot der Fa. re-sult (Anage 1a) wird verwiesen.

Diskussion:

GRM Ludwig plädiert für qualifizierten Ökostrom, da die Gemeinde eine Vorbildfunktion habe. GRM Petersen schließt sich dieser Meinung an. Man könne sich nicht einerseits beschweren über die Ökopunkte bei Stocka, mit denen man sich von den Auflagen des Naturschutzes freikaufen wolle und andererseits selbst auf „grün gewaschenen“ Ökostrom oder gar Graustrom zurückgreifen.

Beschluss:

1. Folgende Stromart soll ausgeschrieben werden:

Qualifizierter Ökostrom: Als qualifizierten Ökostrom bezeichnet man Strom, der aus erneuerbaren Energiequellen hergestellt wird und dem eine entsprechende Zertifizierung nachweisen werden kann. Dazu zählen u.a. Strom aus Wind, Sonne, Erdwärme oder Wasser.

Mehrheitlich abgelehnt
Ja 6 Nein 12 Anwesend 18

Ökostrom: Als (greenwashing) Ökostrom bezeichnet man Graustrom, der mit zugekauften CO₂-Zertifikaten „grün gewaschen“ wird.

Einstimmig abgelehnt
Ja 0 Nein 18 Anwesend 18

Graustrom: Als Graustrom bezeichnet man Strom, dessen Erzeugung keiner bestimmten Art der Energiegewinnung zugeordnet werden kann. Graustrom stammt meistens aus fossilen Energieträgern, wie Kohle-, Öl- oder Atomkraftwerken.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 11 Nein 7 Anwesend 18

2. Die Gemeinde Saal a.d.Donau überträgt der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau die Entscheidung, welcher Dienstleister die Ausschreibung für die Stromlieferung 2026 bis 2027 übernimmt. Zudem wird die Berechtigung übertragen, für die gemeindlichen Abnahmestellen die Stromart im Zuge des Ausschreibungsverfahrens auszuwählen. Diese Übertragung ist auf die aktuelle Ausschreibung befristet.

Als Empfehlung wird die Ausschreibung für Graustrom beschlossen.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 11 Nein 7 Anwesend 18

18. Mitteilungen und Anfragen

Für den Pumptrack wurde der LEADER-Förderantrag abgegeben. Nach Erteilung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch LEADER ist das Projekt auszuschreiben. Hinsichtlich der weiteren, bereits vorgestellten Fördermöglichkeit durch die Müller-Stiftung wurde nun seitens des Landratsamtes doch grünes Licht gegeben, sodass die Gespräche hierzu wieder aufgenommen werden können.

GRM Petersen berichtet von einer Bürgerin im Gemeindegebiet, deren Kind (unter 3 Jahre) im Kindergarten in Mitterfecking abgelehnt wurde, weil keine Plätze mehr verfügbar sind.

Träger des Kindergartens in Mitterfecking ist die AWO, informiert Bürgermeister Nerb. Dennoch gibt es eine Abstimmung mit Saal bei Kindern über 3 Jahren.

Weiter möchte GRM Petersen wissen, ob die Betreuungsstunden in Mitterfecking verlängert werden könnten.

Der Erste Bürgermeister schlägt vor, eine Elternabfrage hierfür zu starten, weist aber auf den Personalmangel im Kindergarten in Mitterfecking hin.

GRM Eichinger gibt bekannt, dass ihr Ehemann sich bereit erklärt hat, die Saaler Wanderwege regelmäßig zu überprüfen und erkundigt sich nach einem Ansprechpartner im Bauhof, an den er sich wenden kann bei Auffälligkeiten.

Bürgermeister Nerb sagt auf Nachfrage von GRM Eichinger zur Sanierung der Fahrbahn in Mitterfecking im Bereich Heuweg, dass dies zwar bislang nicht beauftragt aber vorgemerkt ist.

Auf Nachfrage von GRM Schlachtmeier zum Felsenbad informiert Bürgermeister Nerb, dass sich die Eröffnung um einige Wochen verzögert und vermutlich am 01.06.24 sein wird. Saisonkarten können aktuell noch nicht erworben werden. Die Preise für die Saisonkarte bleiben unverändert.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.
Christian Nerb
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Schriftführung